



FRAGEBOGEN

MELDUNG der SCHWERARBEITSZEITEN nach dem GSVG / FSVG für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	VERSICHERTE PERSON		Versicherungsnummer	
Familienname				
Vorname			Titel	
Frühere Namen			Geburtsdatum	
Geschlecht			Staatsbürgerschaft	
Personenstand	☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ in (ehemaliger) eingetragener Partnerschaft			
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz			Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land	
Telefonnummer (mit Vorwahl)				
E-Mail				

2	ERWERBSTÄTIGKEIT
Haben Sie im vorangegangenen Kalenderjahr Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung geleistet? ☐ ja, bei einer selbständigen versicherungspflichtigen Tätigkeit nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bzw. dem Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (FSVG).	
Haben Sie die Tätigkeit während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt? ☐ ja ☐ nein, nur in den Monaten	

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Bei welcher Erwerbstätigkeit haben Sie die Schwerarbeit ausgeübt?
 Bitte um Gewerbebezeichnung, Berufsbezeichnung und eine **genaue** Beschreibung der Tätigkeit (Beschreibung der verrichteten Arbeiten).

3	TÄTIGKEITEN unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen im Sinne der Schwerarbeitsverordnung	
3.1	KÖRPERLICH SCHWERE ARBEITEN	
	Körperliche Schwerarbeit (siehe auch Berufsliste) mit einem Kalorienverbrauch von mindestens 2.000 kcal bei Männern bzw. mindestens 1.400 kcal bei Frauen	☐ ja ☐ nein
3.2	NACTARBEIT IM SCHICHT- ODER WECHSELDIENST	
	Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst	☐ ja ☐ nein
	Bitte geben Sie die Dauer der Nachtarbeit im Schichtdienst an:	von Uhr bis Uhr
	Bitte geben Sie die Anzahl der Tage mit Nachtarbeit pro Monat an:	
	Bitte geben Sie die Anzahl der Tage mit Tagarbeit pro Monat an:	
3.3	REGELMÄSSIGES ARBEITEN UNTER STARKER HITZE ODER KÄLTE	
	Temperatur über 30 Grad Celsius und mindestens 50 % Luftfeuchtigkeit (z. B. Hochofenarbeit)	☐ ja ☐ nein
	Raumtemperatur unter minus 21 Grad (z. B. Kühlräume)	☐ ja ☐ nein
3.4	CHEMISCHE UND PHYSIKALISCHE EINFLÜSSE	
	Belastung durch Erschütterungen, Chemikalien, Gase, Staub, Rauch	☐ ja ☐ nein
	Tragen von Atemschutzgeräten (mehr als 4 Stunden täglich) oder Tauchgeräten (mehr als 2 Stunden täglich)	☐ ja ☐ nein
	Hat ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) wegen der gesundheitlichen Auswirkungen der chemischen oder physikalischen Einflüsse bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt?	☐ ja ☐ nein

3.5	BERUFSBEDINGTE PFLEGE	
Haben Sie Tätigkeiten zur berufsbedingten Pflege (Pflegeassistent, Pflegefachassistent und gehobener Dienst für gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen ausgeübt?		☐ ja ☐ nein
Haben Sie Pflegetätigkeiten in unmittelbarem Kontakt mit den zu pflegenden Personen verrichtet?		☐ ja ☐ nein
Umfasste die Tätigkeit auch Verwaltungstätigkeiten (z.B. Planung und Koordination von Pflegprozessen, Dokumentation von Pflegemaßnahmen, Verwaltung von Patientendaten und Ressourcen)?		☐ ja ☐ nein

4	ANSPRUCH AUF PFLEGEGELD	
Haben Sie Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3?		☐ ja ☐ nein

5	MITARBEITER IM BETRIEB	
Sind Mitarbeiter in Ihrem Betrieb beschäftigt?		☐ ja ☐ nein
Wenn ja, bitte um genaue Anzahl der Mitarbeiter:		

6	HINWEISE
• Zu melden sind alle Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen. • Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt. • Zur Beweisführung, dass Schwerarbeit vorliegt, sind geeignete Aufzeichnungen zu führen und im Pensions- oder Zeitenfeststellungsverfahren vorzulegen (z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen bei Nacharbeit).	

7	ERKLÄRUNG
• Ich habe die Hinweise und das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen. • Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet. • Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.	

Datum	Unterschrift
--------------	---------------------

Folgende Unterlagen liegen bei:
.....



INFORMATIONSBLATT

Fragebogen zur Meldung der Schwerarbeitszeiten nach dem GSVG/ FSVG für selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Neuer Selbständiger

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

WAS IST SCHWERARBEIT?

Alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen geleistet werden, gelten als Schwerarbeit. Die Regelungen finden sich in der vom Sozialministerium festgelegten Schwerarbeits-Verordnung (BGBl. II Nr. 104/2006).

Auf Grund dieser Verordnung wurde die „**Berufsliste für Frauen und Männer mit körperlicher Schwerarbeit**“ erstellt, die im Rahmen der Feststellung von Schwerarbeitszeiten als Grundlage dient. Die Betreuung und Erweiterung dieser Berufsliste liegt im Verantwortungsbereich des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger. In der Berufsliste sind jene Berufe aufgelistet, bei denen der geforderte Kilojouleverbrauch und daher körperliche Schwerarbeit anzunehmen ist. Bei den angeführten Berufsgruppen ist nur insoweit Schwerarbeit anzunehmen, als kein maschineller Einsatz mit Großgeräten (wie z.B. Kräne, Bagger, LWKs) vorliegt und auch nicht überwiegend Planungs-, Organisations-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden; in diesen Fällen ist grundsätzlich nicht von Schwerarbeit auszugehen. Die Berufsliste finden Sie auch auf unserer Website.

Schwerarbeit ist nur die tatsächlich persönlich geleistete körperliche Arbeit. Unternehmensleitende Tätigkeiten (Planung, Kontrolle, Buchhaltung, ...) sind keine Schwerarbeit. Bei der Beurteilung ist auch die Zahl der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

WELCHE TÄTIGKEITEN GELTEN ALS SCHWERARBEIT?

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst

Nachtarbeit im Schicht- oder Wechseldienst zwischen 22 und 6 Uhr für mindestens sechs Stunden an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in die Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt.

Arbeiten unter starker Hitze oder Kälte

Arbeiten, die regelmäßig unter starker Hitze oder Kälte geleistet werden, wobei die Definitionen aus dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) verwendet werden (Hitze: 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit; Kälte: Raumtemperatur unter minus 21 Grad, z.B. in Kühlräumen. Die Belastung muss überwiegend, d.h. in mehr als der Hälfte der Arbeitszeit bestehen).

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen

Arbeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes. Das sind z.B. Arbeiten bei gesundheitsgefährdenden Erschütterungen oder Arbeiten unter ständigem Einwirken von inhalativen Schadstoffen. Diese Belastungen gelten nur dann als Schwerarbeit, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht haben. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit stellt ein Unfallversicherungsträger (AUVA, BVAEB, SVS) fest.

Schwere körperliche Arbeit

Schwere körperliche Arbeit – das sind Arbeiten, bei denen Männer bei einem 8-stündigen Arbeitstag mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbrauchen.

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege

Arbeiten zur berufsbedingten Pflege (Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege) von erkrankten oder behinderten Menschen, sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten (z.B. Planung und Koordination von Pflegeprozessen, Dokumentation von Pflegemaßnahmen oder Verwaltung von Patientendaten und Ressourcen) nicht überwiegend erfolgt.

Arbeiten trotz Minderung der Erwerbsfähigkeit

Arbeiten, die trotz einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 80 Prozent ausgeübt wurden, sofern Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 3 oder höher bestanden hat. Als besonders belastend gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz geleistet wurde, ohne dass Anspruch auf Sonderruhegeld entstanden ist, sowie alle Tätigkeiten, für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu entrichten sind.

SCHWERARBEITSMONAT

Als Schwerarbeitsmonat gilt jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage lang Schwerarbeit verrichtet wurde. Unterbrechungen durch Urlaub, Krankheit und Ähnliches bleiben außer Betracht, wenn Sie in dieser Zeit weiter pflichtversichert waren.

MELDUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Selbständig erwerbstätige Personen können Zeiten, in denen Sie eine besonders belastende Tätigkeit ausüben, mit dem Formular auf der SVS-Website ein Mal jährlich melden. Landwirtschaftliche Tätigkeiten werden automatisch gemeldet. Für unselbständig Erwerbstätige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

FESTSTELLUNG VON SCHWERARBEITSZEITEN

Ob tatsächlich Schwerarbeit vorliegt, wird erst bei einem Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten oder beim Pensionsantrag endgültig festgestellt.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

SCHWERARBEITSPENSION

Personen, die in den letzten 240 Kalendermonaten (20 Jahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) Schwerarbeit geleistet haben, können früher in Pension gehen: Männer und Frauen können mit 60 Jahren gehen, wenn Sie mindestens 540 Versicherungsmonate erworben haben.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.



UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter svs.at/termin

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Feldkirchner Straße 52	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach „**Mein Postkorb**“ haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter svs.at/e-zustellung oder unter oesterreich.gv.at.

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter svs.at/go.

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at/info.